SATZUNG DER GEMEINDE WESTERHOLT ÜBER DIE ERLEICHTERTE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN IM AUSSENBEREICH AM SÜDLICHEN WALDWEG IN WILLMSFELD (AUSSENBEREICHSSATZUNG "WALDWEG SÜD)

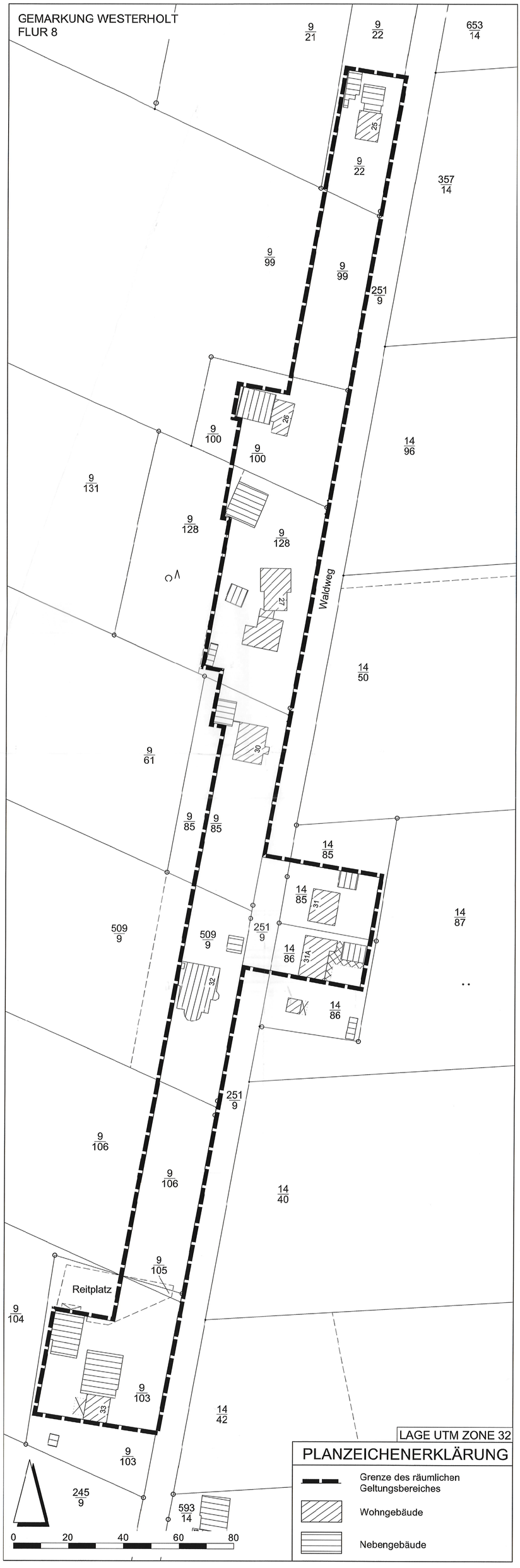

Aufgrund des § 34 Abs. 5 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2017 und § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 24.10.2019, hat der Rat der Gemeinde Westerholt am 08.07.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Satzung der Gemeinde Westerholt über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich am südlichen Waldweg in Willmsfeld
(Außenbereichssatzung „Waldweg Süd")

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebaubaren Bereich im Innenbereich in der Gemarkung Westerholt, Flur 8, werden gemäß der im nebenstehenden Lageplan (M.: 1 : 1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbetreibenden dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie
- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Hinweis

Als Plangrundlage diente die Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1.000 mit Stand vom 25.05.2020.

© LGLN **Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)**
- Regionaldirektion Aurich -
Dezernat 3.5 - Katasteramt Wittmund

VERFAHRENSVERMERKE

1. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 24.03.2020 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

WESTERHOLT, DEN 08.07.2020 L. S.

gez. de Vries-Wiemken

DE VRIES-WIEMKEN, BÜRGERMEISTERIN

2. DER RAT DER GEMEINDE WESTERHOLT HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 08.07.2020 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

WESTERHOLT, DEN 08.07.2020 L. S.

gez. de Vries-Wiemken

DE VRIES-WIEMKEN, BÜRGERMEISTERIN

3. DER RAT DER GEMEINDE WESTERHOLT HAT DIE SATZUNG ÜBER DIE ERLEICHTERTE ZULÄSSIGKEIT VON VORAHBEN IM AUSSENBEREICH AM SÜDLICHEN WALDWEG IN WILLMSFELD (AUSSENBEREICHSSATZUNG „WALDWEG SÜD") IN SEINER SITZUNG AM 08.07.2020 BESCHLOSSEN.

WESTERHOLT, DEN 08.07.2020 L.S.

gez. de Vries-Wiemken

DE VRIES-WIEMKEN, BÜRGERMEISTERIN

4. DER SATZUNGSBESCHLUSS WURDE AM 31.08.2021 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DIE SATZUNG TRITT MIT IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

WESTERHOLT, DEN 13.12.2021 (SIEGEL)

DE VRIES-WIEMKEN, BÜRGERMEISTERIN

Gemeinde Westerholt Landkreis Wittmund

ÜBERSICHTSKARTE M 1: 5.000

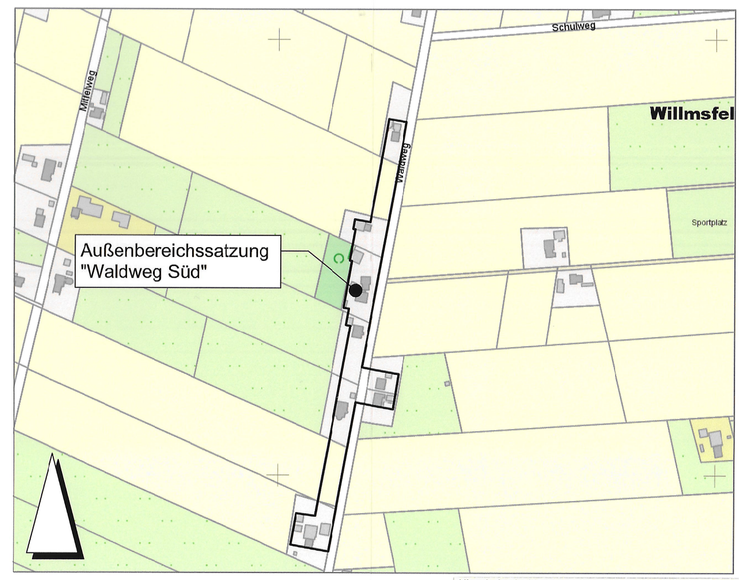

Hiermit beglaubige ich, dass diese Abschrift der Satzung „Waldweg Süd" der Gemeinde Westerholt in Text und Zeichnung mit der Urschrift übereinstimmt.

Westerholt, 13.12.2021

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrage
(Janssen)

SAMTGEMEINDE HOLTRIEM LANDKREIS WITTMUND

GEMEINDE

GEMEINDE WESTERHOLT

PLANINHALT

AUSSENBEREICHSSATZUNG "WALDWEG SÜD"

MASSSTAB 1:1.000

ABSCHRIFT

PROJ.-NR.	PROJEKTLTG.	BEARBEITUNG	GEPRÜFT	BLATTGR.	VERFAHRENSART
11514	Bottenbruch	Bottenbruch	Bo	400 x 700	Satzung nach § 35 BauGB

PLANBEZEICHNUNG / PROJEKTDATEI	DATUM	PLANSTAND
2020_07_16_11514_Satzung_S.vwx	08.07.2020	Satzung

PLANVERFASSER

Thalen Consult GmbH INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER
Sitz der Gesellschaft: Urwaldstr. 39 26340 Neuenburg Tel: 0 44 52 - 9 16 - 0 Fax: 0 44 52 - 9 16 - 1 01 E-Mail: info@thalen.de
STADT- & LANDSCHAFTSPLANUNG